

den Ertragen von Leiden (sustinere) und im mutigen Überwinden der Menschenfurcht. Ewig denkwürdiges Sinnbild: die frommen Frauen unter dem Kreuz Christi, während die Männer ihr Heil in der Flucht gesucht hatten.

Die Tapferkeit steht in besonderer Beziehung zum Sieg, ja sie ist der normale Weg zu ihm; denn sie stellt sich mit allen ihren Kräften in seinen Dienst und wehrt den Widerständen, die sein Kommen verhindern könnten. Sie hält stand in dunklen Stunden und harrt aus, auch wenn die Übel nicht weichen wollen und das ersehnte Ziel immer weiter in die Ferne rückt. Vor allem beugt sie der Verzagtheit vor, welche die eigene Sache verloren gibt, ehe sie verloren ist, und durch Mangel an Mut und Einsatz auch tatsächlich zum Scheitern bringt.

Aber selbst die größte Tapferkeit bietet keine unfehlbare Bürgschaft für den Sieg. Auch der Held kann nicht einfachhin das Schicksal zwingen. Ja noch mehr! Die Tapferkeit umschließt nicht nur die Bereitschaft zu fallen, sie ist in innerster Seele dem Untergang verwandt. Die Menschen, die unentwegt zu ihrer Pflicht stehen und sich durch Lob oder Tadel der andern nicht beirren lassen, sind am ehesten dem Verdacht, der Mißgunst, der Verfolgung ausgesetzt. Gerade die Tapfersten wagen sich am weitesten vor, gerade die Besten fallen. Damit erschließt sich das tiefste Geheimnis aller Tapferkeit. Je höher sie steigt, desto mehr nähert

sie sich der Todesweihe und weist über sich selbst hinaus. Der Unglaube muß hier verstummen; er kann in solch rätselhaftem Schicksal nur Nacht, nur die Finsternis der Sinnlosigkeit und des Nichts erkennen. Das Christentum antwortet auf das große Rätsel, indem es die menschliche Sinnlosigkeit durch die göttliche Weisheit überbietet. Es gehört ja, wie der Philosoph Friedrich Paulsen¹⁰ einprägsam geschrieben hat, zu den unvergänglichen Wahrheiten, die das Christentum verkündet hat: „Die Welt lebt durch den freiwilligen Opfertod des Unschuldigen und Gerechten. . . . Es bleibt die tiefste geschichtsphilosophische Wahrheit: die Völker leben dadurch, daß die Besten und Selbstlosesten, die Kräftigsten und Reinsten sich selbst zum Opfer darbieten. Was die Menschheit an höchsten Gütern besitzt, durch solche ist es erworben und mit Verkenning, Mißachtung, Ausstoßung, Tod gedankt worden. Die Geschichte der Menschheit ist die Geschichte des Martyrertums.“ Aber das christliche Martyrertum endet nicht in dumpfer Verzweiflung; es ist überstrahlt von dem Glanz des Ostermorgens. Im Kreuz ist Heil, und zwar überschwengliches Heil; denn die Kämpfe und Leiden dieser Erde sind nichts im Vergleich zu der Herrlichkeit, die an denen offenbar wird, die Gott lieben und ihre Liebe durch Tapferkeit bis zum letzten beweisen.

¹⁰ System der Ethik I¹² (Stuttgart 1921) 161.

DAS VOLK ALS ORDNUNGSWIRKLICHKEIT

Von Alfred Delp S. J.

„Dieses ist der Sinn der heutigen Unruhe in der Welt: Völker werden Nationen. Völker erwachen zum Bewußtsein ihrer Eigenart, zum Bewußtsein der Sendung und Aufgabe, die schon schlechthin mit der Tatsache gegeben ist, daß jedes Volk eine Sondergestaltung des Menschheitsgedankens ist, daß jedes Volk eine Sonderpersönlichkeit, eine Sonderformwerdung des Menschengestes von besonderer Prägung und Eigenart darstellt.“¹ Mit diesen Sätzen versuchte G. Schmidt-Rohr vor einigen Jahren das gärende Geschehen der Gegenwart auf eine Grundformel zu bringen. Jene wenigen Jahre, vor denen dieser Versuch unternommen wurde, liegen eine ganze geschichtliche Stunde zurück, und die Unruhe, die er deuten wollte, hat sich zu geschichtsbildender Macht verdichtet und die Menschheit in Entscheidungen gezwungen, welche die Bedingungen unseres Lebens auf lange Zeit hinaus formen werden. In diesen Entscheidungen mißt sich Volk an Volk, jedes seine Existenz und seine Zukunft wagend.

¹ Georg Schmidt-Rohr, Die Sprache als Bildnerin der Völker (Jena 1932) 283.

Wir Menschen der Gegenwart sind in diese Entscheidungen miteinbezogen als Glieder unseres Volkes. Ganz vorgängig zur eigenen Stellungnahme wird der eiserne Gang der Geschehnisse bis in unser persönlichstes Leben spürbar. Das Volk, dessen Blut wir tragen und dessen Geist und Kultur wir atmen, das uns sonst vorbewußt in sein Ganzes einbezog, stellt sich in seinen Forderungen und in seinem Schicksal, in das wir unabdingbar verflochten sind, als ausdrückliches Thema.

I. Volk als Begriff

Wer vom Volk spricht und seine Wirklichkeit finden will, muß über sich selbst hinausgehen. Der Mensch ist immer mehr als er selbst. Er ist mehr als ein jeweiliger Fall konkreter Individualität in seiner Einzigkeit, Einmaligkeit und Verslossenheit in sich selbst. In dieser Sicht auf das Individuelle wird wohl ein Wesentliches des Menschen getroffen, eine Wirklichkeitsschicht, die ein Ursprüngliches und Eigenartiges des Menschen ausagt. Wer es aber dabei bewenden läßt, nimmt den

Menschen doch zu flach und zu klein. Der Mensch reicht weiter als nur in seine Verslossenheit hinein. So gehört z. B. die Transzendenz, der Überstieg des Menschen über sich hinaus in den Raum des Ewigen und Absoluten, genau so ursprünglich und natürlich zum Wirklichkeitsbestand des Menschen wie seine Einkehr in sich selbst. Dies alles nicht verstanden im psychologistischen Sinn der Tendenz und Intention, sondern als seinsmäßiger Sachverhalt.

Auch im Bereich des Innerweltlichen ist der Mensch mehr als er selbst. Die innerweltliche Wirklichkeit, die mit dem Begriff Mensch umschrieben ist, bedeutet mehr als eine Summe von Einzelexistenzen, von denen jede zwar einer überweltlichen Ordnung transzendent verbunden wäre, die aber innerhalb der Welt nur eine Menge eigenständig abgegrenzter Wirklichkeiten darstellten. Der Mensch ist in der Welt nicht nur in der unmittelbaren und unvermittelten Begegnung von Ich und Wirklichkeit. Er ist in der Welt innerhalb vorgegebener Ordnungen, und aus der Vermittlung des Raumes gefügter Ordnung begreift er die Wirklichkeit.

Der Rückzug des Menschen auf sich selbst bedeutet immer eine Auswanderung aus der Fülle des Seins, auf die Dauer eine Verstümmelung und Verkümmern. Wenn Aristoteles den Menschen *ζῷον πολιτικόν* nennt, so will er damit sagen, daß zu seiner ganzen Wirklichkeit die Begegnung mit dem Du gehört, und darüber hinaus die Existenz in der größeren Welt, im öffentlichen Raum, in der Verantwortung für allgemeine Sorgen, in der Gebundenheit an allgemeine Ordnung und Pflicht.

Die Ordnungen, denen der Mensch untertan ist, bedeuten eine Mehrzahl von Bindungen und Verpflichtungen, die nicht immer in vollkommene Übereinstimmung zu bringen sind. Wie überall, so offenbart sich auch hier das Gesetz der Beschränkung von Einsicht und Kraft, und ebenso das Ineinander von naturhaftem Gesetz und schöpferischer Freiheit. So ist z. B. die Bindung in ein staatliches Leben eine naturhafte Notwendigkeit für den Menschen. Trotzdem besagt diese Notwendigkeit nichts über die Form der besonderen Staatlichkeit, in die der Mensch einer geschichtlichen Stunde gebunden ist; sie entbindet ihn nicht von der harten und oft kämpferischen Mühe um neue Formen und Gestaltungen des staatlichen Lebens. Die Erfüllung der naturhaften Notwendigkeit ist in jedem einzelnen Fall weithin der geschichtlichen Entwicklung und der schöpferischen Formkraft der Berufenen überlassen.

Ebenso ist die gleichzeitige Bindung in die Ordnung von Staat und Kirche für den Christen eine naturhafte Notwendigkeit. Die konkrete Form dieses Miteinander und Ineinander zweier Ord-

nungsgefüge läßt sich wieder nicht auf eine allgemeingültige Formel bringen. Staat und Kirche werden sich im einzelnen Menschen und in der einzelnen Generation immer um eine neue Form des Zusammenlebens zu mühen haben, oft in freundschaftlichem und einigungswilligem Dialog, oft in gespannter Dialektik.

Dieses geschichtliche Auf und Ab der Erkenntnis und wechselnden Verwirklichung der Anerkennung gilt eigenartigerweise auch für die Ordnungsgefüge, die an die Grundlagen unserer Existenz rühren: Gemeinschaft, Familie, Religion, Volk. Ursprüngliche Ordnungsgrößen unseres Lebens können zwar der Wirklichkeit und Wirksamkeit nach nie ganz verschüttet werden, sie werden sich immer wieder bemerkbar machen und durchsetzen. Wohl aber können sie bewußtseinsmäßig bis zur Vergessenheit verlorengehen. Eine geschichtliche Betrachtung z. B. gerade der oben angeführten Spannungseinheit Staat—Kirche wird auf die Dauer entdecken, daß es sich nicht immer nur um ein Gespräch Staat—Kirche handelte, obwohl es bewußtseinsmäßig nur zwischen diesen beiden Größen geführt wurde. Abstrakte Staatlichkeit und abstrakte Kirchlichkeit wären oft leichter in eine Einheit zu bringen gewesen. Es handelte sich oft gar nicht um ein Gespräch zu Zweien, die Eigenart der das Gespräch führenden Menschen, die persönliche und die gruppenmäßige Eigenart, meldete sich als dritte Größe zu Wort. Gerade die Gespräche zwischen Staat und Kirche wurden oft durch die „heimliche Partnerschaft des Volkes“, das, ohne klar im Bewußtsein zu stehen, sich als Wirklichkeit zur Geltung brachte², besonders schwierig und verwickelt.

Damit ist gesagt, daß sowohl das Volk als Wirklichkeit wie auch das Bewußtsein vom Volk dem Gesetz der Geschichtlichkeit untertan ist, das alles innerweltliche Leben beherrscht. Völker sind alt. In einem berechtigten Sinn muß sogar gesagt werden, Völker sind ewig. Und trotzdem wird sich die Frage nach ihrem Wert und ihrer Würde immer neu stellen. Mag auch die gleiche Sache im Lauf der Geschichte schon oft abgehandelt sein, und mag die Überlieferung klare und leuchtende Erkenntnisse zu ihrer Aufhellung zur Verfügung halten, begriffen werden Frage und Gefragtes erst, wenn eine neue geschichtliche Lage sich ernsthaft und notgedrungen um sie kümmert. Es scheint fast, daß sich jeder Kulturkreis und jede geschichtliche Epoche die grundlegenden Erkenntnisse über die Lebenswirklichkeiten neu erarbeiten müssen. Mögen die Menschen einer geschichtlichen Lebensganzheit vorher auch noch so spürbar unter dem Einfluß bestimmter Größen gelebt und gehan-

² Vgl. Max Hildebert Boehm, Das eigenständige Volk (Göttingen 1932) 192.

delt haben, ausdrückliches Thema werden diese Größen erst auf einer bestimmten Stufe der Entwicklung.

Diese Entwicklung des Bewußtseins hält fast immer gleichen Schritt mit einer Vollendung der betreffenden Lebensgröße selbst. Bestimmte Größen unserer Wirklichkeit sind unabdingbar und von Anfang in fertiger Kraft und Eindringlichkeit gegeben, z. B. die transzendente Beziehung zu Gott in der Religion, die innerweltliche Bindung an den andern Menschen in Freundschaft, Kameradschaft, Genossenschaft, Familie. Andere Ordnungsgrößen werden erst zu ihrer Stunde notwendig und wirklich, z. B. der Staat und seine Ordnung, die Schule als selbständiger Ort der Bildung und der Wissensvermittlung. Das Volk, nach dem wir hier fragen, nimmt eine mittlere Stellung ein. Da es einerseits tief hinabreicht in die biologischen Urründe des Lebens, beginnen Geltung und Wirkung seiner Kräfte schon am Anfang, in der Familie, in der Tradition des Blutes. Andererseits aber bedarf es zur Entstehung seiner vollen Wirklichkeit einer gewissen Menge gleichblutständiger Menschen und darüber hinaus der vom gleichen Blutstand bedingten geistigen, geschichtlichen und politischen Leistung. So entfaltet es sich erst ziemlich spät zur eigenständigen Größe, die auch im Bewußtsein der von ihr umgriffenen Menschen sich durchsetzt³.

Was ist nun ein Volk? Wie stellt es sich uns, aus dem schöpferischen Dunkel des geschichtlichen Werdens auftauchend, vor? Es mag verwegen oder überflüssig erscheinen, eine Tatsache von solch lebendiger Urtümlichkeit und geschichtlicher Lebendigkeit in die Kühle eines Begriffes bannen zu wollen. Das Volk wird immer mehr sein als sein Begriff. Es wird immer als lebendiges Geschehen sich ereignen, als geschichtliche Macht wirken, als Sehnsucht um die Herzen werben und als Aufgabe die Männer verpflichten, solange es wirklich lebt. Sollte der Begriff einmal seine letzte Wirklichkeit werden, dann ist es tote Erinnerung, versunkene Herrlichkeit, erloschene Kraft. Dennoch muß, was das Gemüt ergreift und um Hingabe und Dienst wirbt, auch dem prüfenden Blick des Geistes standhalten. Das Volk, dem der Volksgenosse verbunden und verpflichtet ist, bleibt dem Gesetz des Werdens untertan, solange es wirklich ist, aber es ist doch in seiner jeweiligen Form und vor dem jeweiligen Bewußtsein eine bestimmte, gefügte geistige Größe.

Der Begriff Volk nimmt einen breiten Bedeutungsraum ein in unserem Bewußtsein und hat

einen langen Weg voller Bedeutungswechsel hinter sich. Zwischen der in unserer Sprache zuerst belegten Bedeutung⁴ im Sinne einer geschlossenen Gruppe von Kriegern — diese Bedeutung hielt sich bis ins 18. Jahrhundert hinein — und dem heutigen Inhalt liegt ein weiter Weg. Zwar erhielt der Sinn des Kriegsvolkes schon bald eine auch heute wieder gültige Ausweitung auf die Krieger auch in ihrem außerkriegerischen Dasein, auf die Gesamtheit der kriegsfähigen Männer (und später auch ihrer Angehörigen), die durch Sprache, Abstammung, politische Organisation, gemeinsam besiedelten Raum verbunden waren. Doch wurde diese Bedeutung, die der Ansatz zu einem ganzheitlichen Volksbegriff sein konnte, verschüttet durch die Vielzahl anderer Bedeutungen, die das Wort gewann und behielt. Da wurde und wird Volk genannt jede durch irgend eine Vergemeinschaftung oder Vergesellschaftung zusammengebundene Menge, da steht das Ehevolk neben dem Schmiedevolk, da nennt man Volk die sozial niedriger geachteten oder auch niedriger stehenden Klassen im Gegensatz zur „Gesellschaft“, zu den Gebildeten. Die Zeiten des staatlichen und fürstlichen Absolutismus machen aus dem Volk den bunten Haufen der oft willkürlich nur nach den Grundsätzen der Staatsraison zusammengerafften und zusammengepreßten Untertanen; Volk ist der unbeamtete, in keiner Weise am Regiment beteiligte, ihm nur als Objekt ausgelieferte Mensch. Als Gegensatz und Gegenentwicklung nennt dann die Französische Revolution Volk die unterschiedslose Masse der Staatsbürger, ohne Namen, ohne Titel, ohne eigene Würde und Verantwortung, nur Masse und Anspruch.

In all diesen Bedeutungen ist Volk kein Ordnungsbegriff und wird unter diesem Namen keine Ordnungswirklichkeit verstanden. Es handelt sich immer nur um Stückwirklichkeiten, die aus einem bestehenden Ganzen herausgelöst und überbewertet sind. Volk aber meint ein Ganzes, das alle seine Teile umgreift und in seiner Art kein Höheres über sich kennt.

Damit ist eine erste Bedeutung von Volk ausgemacht: Volk meint eine Lebensganzheit, die alle in ihr beschlossenen Teilwirklichkeiten umgreift und sie durch ein Eigentümliches verbindet. Dieses Eigentümliche, Gemeinsame verwirklicht sich nicht in allen Gliedern in gleicher Weise, aber keines der Glieder, das Anspruch darauf erhebt, im Volk zu sein, darf außerhalb seiner Wirklichkeit und Wirkamkeit stehen.

Die Teilmomente der Eigenart, die eine

³ Vgl. M. H. Boehm a. a. O. 47 u. 53. — Walter Kampe, Die Nation in der Heilsordnung (Mainz 1936) 15 ff. — Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (Berlin 1868) 14 ff. — G. Schmidt-Rohr a. a. O. Teil I. — Friedrich Ratzel, Politische Geographie (München 1897) 155 ff. 333 ff.

⁴ Vgl. J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch XII 2, 454—468. — Waldemar Mitscherlich, Volk und Nation: Handwörterbuch der Soziologie (Stuttgart 1931) 644 bis 652. — W. Kampe a. a. O. 22 ff.

Gruppe von Menschen zum Volk prägen, sind nun herauszustellen⁵. Dabei können wir die von Hellpach gebrauchte, auf eine längere Tradition zurückreichende Einteilung der Gesichtspunkte zu Grunde legen: Volk als Naturtatsache, als geistige Gestalt, als Willensschöpfung.

Volk ist zunächst Naturtatsache. Ohne den naturhaften Untergrund bringt keine Kultur und keine willentliche Anstrengung ein volkhafes Gebilde hervor. Naturhafte Grundlage des Volkes ist zunächst der gemeinsame Blutstand, die Geschlechts- und Artgemeinschaft. Wo diese im gemeinsamen Siedelraum, unter dem gleichen Klima und gegen gleiche Widerstände der Natur sich längere Zeit bewährt, sind die Ansätze und Möglichkeiten der Volkwerdung gegeben⁶.

Ansätze und Möglichkeiten, aber noch nicht mehr. Denn Blut und Boden genügen nicht zur Volkwerdung. Es muß das Bewußtsein der gemeinsamen Art und des gemeinsamen Raumes dazukommen, und von ihm bedingt die gemeinsame, eigene Art und Leistung des Geistes⁷. Das erst macht auf die Dauer Volk wirklich und bestandfähig, was wir seine Kultur nennen, seinen Geist, seine schöpferische Kraft und deren Gestaltungen. Die physische Zeugung muß getragen und begleitet sein von der geistigen Einheit und Tradition, die, ohne die Wurzelfühlung mit den naturhaften Gründen verlieren zu dürfen, das Eigene eines Volkes erst endgültig bildet und im Raum des Dauerhaften verfestigt. Kulturelle Brüche und geistige Überfremdungen sind oft für den Bestand eines Volkes deshalb gefährlicher als biologische Irrtümer.

Blut und Geist, beide weisen dem Volk den Weg in die Geschichte. Gemeinsam gemeistertes oder erlittenes Schicksal, gemeinsam überwundene Not und gemeinsame geschichtliche Leistung erzeugen eine letzte Verfestigung des Volkes zu einem Ganzen, das man wohl einmal gewaltsam zerreißen, das auch einmal durch eine geschichtliche Fehlentscheidung sich trennen kann, das aber nie mehr innerlich zerfallen, sondern sich immer wieder zusammenfinden wird oder — untergeht.

⁵ Vgl. M. H. Boehm a. a. O. 17 ff. — W. Kampe a. a. O. 22 ff. — Alfred Vierkandt, Familie, Volk und Staat (Stuttgart 1936) 37 ff. — Willy Hellpach, Einführung in die Völkerpsychologie (Stuttgart 1939) 1 ff. — E. Hurwicz, Die Seelen der Völker (Gotha 1920) 23 ff. — G. Schmidt-Rohr a. a. O. 208 ff.

⁶ Über die Entstehung des germ. Rechtes und der polit. Ordnung auf Grund solcher Verhältnisse vgl. O. Gierke a. a. O. I 14—85. — Allgemeine Bedingungen der Volkwerdung vgl. E. Hurwicz a. a. O. 35 ff. — Über den Einfluß des deutschen Bodens auf das deutsche Volk und seine Geschichte: Friedr. Ratzel, Deutschland (4 Berlin 1920) 137 ff.

⁷ Vgl. M. H. Boehm a. a. O. 47 f. 53 f.

Die Verwurzelung des Volkes in der Geschichte bildet den Übergang von der erdhaften Urwüchsigkeit des Volkes zu seiner willentlichen Erstrebung und Pflege. Die Volkwerdung artverwandter Gruppen und Stämme kann gefördert werden durch den willentlichen Einsatz von Politikern und Volksführern, sie kann das Ergebnis willentlich gesetzter Ordnung und staatlicher Gemeinschaft sein⁸. Nur muß diese willentliche Tendenz zum Volk über den machtmäßigen Einsatz hinauswachsen und in Fühlung gelangen mit den urchtümlichen Naturkräften und geistigen Kulturkräften.

Der Begriff des Volkes stellt uns das Volk vor als eine Aussonderung aus der Menschheit, eine Sondergruppe von Menschen, die durch gemeinsamen Blutstand, gemeinsamen Raum, gemeinsame geistige Leistung und gemeinsame geschichtliche Bewährung zu einem Lebensganzen eigener Art wurde und aus ihrem Dasein und Sosein das Recht besitzt, der eigenen Art gemäß zu leben, die eigene Art zu sichern und zu fördern.

Das Volk ist eine Besonderung des Menschheitsganzen, nicht aber eine völlige Herauslösung aus der Menschheit und eine Sprengung des menschheitlichen Zusammenhanges. Die Menschheit existiert in Völkern und nur in Völkern, die verschiedenartig und verschiedenwertig sind. Es bleibt nun eine letzte Ergänzung zum Begriff des Volkes zu geben, die Antwort auf die Frage, was das Eigenwertige des Volkes sei. Soweit es sich um Bindung und Pflicht zum Volk handelt, ist davon später zu sprechen, hier handelt es sich um seinsmäßige Tatsachen.

Volk ist auf naturhafte Tatsachen gegründete geistige Sonderart⁹. Wie der Mensch überhaupt erst im Geist voll er selbst und seiner mächtig wird, so wird auch die letzte Prägung der volklichen Eigenart in einer naturhaft begründeten geistigen Eigenart liegen. Die Kraft des Geistes liegt aber in der Erkenntnis, in der Wertung, in der Entscheidung und in der schöpferischen Gestaltung. Nach den Gesetzen geistiger Tätigkeit wirkt sich die Sonderart des tätigen Prinzips auf das von diesem Prinzip getragene Leben aus. Aus der ganzen Wirklichkeits- und Wertfülle werden bestimmte Güter mit Vorliebe, oft bis zur Ausschließlichkeit, vorgezogen, bei gleichen Objekten werden bestimmte Gesichtspunkte hervorgehoben, die schöpferischen Werke tragen die Spuren des schaffenden Grundes an sich. Der Lebens- und Kulturzusammenhang, in dem der Mensch als Glied seines

⁸ Über den Staat als volkbildende Macht vgl. G. Schmidt-Rohr a. a. O. 252 ff. — Über die Förderung des deutschen Volksbewußtseins durch die Tatsache des mittelalterl. Reiches vgl. Andreas Pfennig, Zur Soziologie der Volksidee: Volk im Werden 1940, Heft 1/2, 23 f.

⁹ Vgl. M. H. Boehm a. a. O. 38 ff.

Volkes steht und dessen persönlichen Besitz er sein Volkstum nennt, bedeuten ein solches Auswahlprinzip der Objekte, der Gesichtspunkte, der Wertigkeiten. Natürlich kann sich dieser Perspektivismus bis zum völkischen Nominalismus und Subjektivismus übersteigern. Aber das besagt nichts gegen die Tatsächlichkeit dieses Perspektivismus und gegen seine Berechtigung und Notwendigkeit. Die Schöpfung wird immer nur in Teilmomenten wirklich und mitgeteilt, und im Zusammen der Teilstücke, nach ihrer Art und Wertigkeit aktiv oder passiv, führend oder geführt, erfüllt sich die Harmonie des Ganzen¹⁰.

Die letzte größere, aus sich selbst lebensfähige Gruppe, in der die Menschheit jeweils existiert, ist das Volk. Zu einem Volk gehört der Mensch durch sein Volkstum, das heißt, durch Mitbesitz des gleichen Blutes, des gleichen Raumes, der gleichen Kultur, der gleichen Geschichte und durch die Mitbereitschaft zum Einsatz für dieses relative Lebensganze. Durch dieses Volkstum aber ist der einzelne hineingenommen in eine Eigenart des Lebens und Erlebens, des Gestaltens und des Stiles, der Blickrichtung und des Wertens, die zwar den Zusammenhang mit der Gesamtwelt und die allgemeinen Gültigkeiten nicht sprengt, ihnen aber in eigenbedingter Sicht und Absicht begegnet.

II. Volk als Idee

Volk als Begriff: das bedeutet gedankliche Erfassung und lehrhafte Bestimmung. Innerhalb der durch diesen Begriff bestimmten Wirklichkeit und unter ihrem Einfluß steht jedes Menschenleben. Das aber ist noch nicht die volle Mächtigkeit des Volkes, als verschwiegenes Apriori alles Leben zu beeinflussen. Erst wenn das Volk zur Idee wird, zur bewußten Größe, zur geistig bewegenden Macht, die als Maß und Norm erkannt wird, entfaltet es sich zur vollen Wirklichkeit und zur Geschichte schaffenden Macht.

Daß Völker als Völker sich der Geschichte stellen und nicht nur aus dem Besitz, sondern auch aus dem Bewußtsein ihrer Wirklichkeit leben und handeln, geschieht im abendländischen Kulturkreis erst in den letzten Jahrhunderten. Die Idee des Großvolkes scheint z. B. im Altertum ganz zurückzustehen hinter dem Gedanken des Großstaates oder des Großreiches. Die Griechen z. B. fanden sich bei aller Höhe ihrer geistigen Begabung und bei aller Größe ihrer geistigen und politischen Leistung nicht zu einem Volk zusammen. Eine gewisse Einheit war gegeben durch die bei mancher Verschiedenheit doch einheitliche Sprache und durch den Kulturstolz, der den Nichtgriechen einfach als Barbaren empfand. Für volkspolitische Folgerungen reichte diese Haltung nicht aus. Die Stadtstaaten

und ihre Eifersuchts- und Verfassungskämpfe füllen die griechische Geschichte. Trotzdem kennt Aristoteles z. B. den Begriff des *ὁμοεθνῆς* „Volksgenossen“¹¹, der auf Grund der gemeinsamen Abstammung mit den andern bestimmte, gleiche Rechte hat, also ein Begriff, der sich zu unserem Volksbegriff hätte entfalten können.

Ähnlich liegen die Verhältnisse für das späte Rom. Allerdings mit dem Unterschied, daß der reine Staatsgedanke Endpunkt der politischen und rechtlichen Entwicklung ist. Der Weg vom *ius latinum* zum *ius gentium* über das *ius foederatorum* war zugleich der Siegeszug des reinen Staatsgedankens über den ursprünglichen Volksgedanken. Für den *civis Romanus* fällt die Rombürtigkeit als Vorbedingung weg. Der *populus Romanus*, der bis zuletzt als Regierungs- und Rechtssubjekt immer noch mit in Erscheinung trat, war immer mehr ein Stand, eine Klasse, aber nicht mehr das Volk, weder im demokratischen noch im völkischen Sinn.

In diesem durch hartes und abstraktes Recht geformten und geführten späten Rom sind wichtige Entscheidungen für das weitere Schicksal der Volksidee gefallen. Innerhalb der römischen Ordnung bildete sich jene Zweigleisigkeit der Ordnungen aus, die sich bis in das 19. und 20. Jahrhundert durchhielt und die auf der einen Seite durch ein Recht geführt wurde, das auf der abstrakten, allgemeinen *natura humana* aufgebaut wurde, in der andererseits innerhalb dieser Rechts- und Staatsordnung die natürlichen Verhältnisse der Abstammung, Verwandtschaft usw. in Sitte, Sprache und Brauch ihr eigenes Recht sich schufen. Das konkret geltende römische Recht selbst war immer viel weniger abstrakt und starr, sondern dem Einfluß der es tragenden lebendigen Volkskörper offen. Es war eben doch das römische Volk, das in seinen führenden Menschen der Schöpfer seines Rechtes wurde und seine gebundene Geistigkeit in ihm darstellte¹². Dabei ist zu beachten, daß wir in der Beurteilung der konkreten Gestalt und Verwurzelung des römischen Rechtes uns nicht zu ausschließlich an das zu Beginn der Neuzeit in Deutschland rezipierte Recht halten dürfen. Dieses rezipierte Recht ist ein rekonstruiertes Gelehrtenrecht, das kein volles Bild des gelebten allgemeinen römischen Lebens gibt. Es gab da eine Fülle außerrechtlicher Bindungen an Familie, Verwandte usw., die die starren Züge des römischen Lebens bedeutend mildern¹³.

¹¹ Vgl. Aristoteles, Rhetorik, Buch 2, Kap. 6. Nik. Ethik, Buch 8, Kap. 1 u. Kap. 10 (11).

¹² Vgl. Rudolf Jhering, Geist des römischen Rechtes (Leipzig 1852—1865) bes. Bd. I. — Otto Gierke a. a. O. III 34 ff.

¹³ Vgl. Fritz Schulz, Prinzipien des römischen Rechts (München u. Leipzig 1934) 161.

¹⁰ Vgl. E. Hurwicz a. a. O. 11/12.

Es war für die Folgezeit von großer Bedeutung, daß die Bindung an das Volk als unabhängig von der Bindung an Staat und Imperium in diesen außerrechtlichen Raum verlagert wurde. In Rom geschah denn auch die Subsumierung des Verhältnisses zum Volk und der Bindung an dieses unter die Grundhaltung der *pietas* durch Ciceros bekannte Definition: „*pietas, per quam sanguine coniunctis patriaeque benevolens officium et diligens tribuitur cultus*“¹⁴. Diese Bestimmung bleibt der Ausgangspunkt der Erörterung der volklichen Bindung bis zum ausgehenden Mittelalter.

Das Ergebnis der römischen Entwicklung und Haltung ist dieses: die Bindung an das Volk ist keine staatsrechtliche und politisch formende Größe. Sie ist aber wohl eine lebendige Wirklichkeit und eine geschuldete Grundhaltung dem Lebensganzen gegenüber. Der Wirkraum der Volksidee ist der Raum der Kultur, der Sitte, der Sprache, des Brauches, der Religion.

An dieser Grundhaltung und diesen grundsätzlichen Verhältnissen ändert sich auf Jahrhunderte nichts. Staaten entstehen und vergehen und mit ihnen Völker und Stämme, diese aber nicht im eigenen Namen, sondern als Glieder, Körper, Inhalte großer Reiche. Die germanischen Stämme erscheinen vor den Toren der antiken Welt und brechen diese auf. Sie überwinden die Träger der bisherigen Staatlichkeit und werden zum größten Teil von der alten Form selbst überwunden. Selbst die germanischen Reiche des Westens unterliegen weithin römischen Überfremdungen und tragen durch die unüberwundene Fremdheit zweier Konzeptionen von Anfang an den Keim zum Ende in sich^{14a}. Die nordischen Stammestümer lösen sich zwar nicht aus ihrem überkommenen, vorbewußten Erbe, sie entfalten aber ebensowenig ihr überkommenes, auf der Stammesidee und der gemeinschaftlichen Bindung und Haftung erbautes politisches Dasein zur volksgebundenen Staatsfähigkeit. Die Volksidee wirkte nicht rechts- und staatserschöpfend. Das Volk und das Volkhafte lebte innerhalb und unterhalb der politischen Form. Es formte wohl den Stil, die Lebensart der Menschen, es formte weithin auch das Rechts- und Gemeinschaftsleben der untergeordneten Gliedgemeinschaften, es setzte sich immer stärker im Bewußtsein der Menschen durch, so daß auf den Universitäten und Konzilien die große Gemeinschaft sich „nach Nationen“ gliederte: aber es fand nicht die neue Gestalt und Prägung, und schließlich mußte, um dem entwickelten Leben überhaupt gewachsen zu sein, auf das von den Gelehrten rekonstruierte römische Recht zurückgegriffen werden.

Der praktischen Gestaltungskraft der Volksidee entsprach ihre theoretische Verarbeitung und Gültigkeit. Es bleibt bei der in Rom geschaffenen Lage. Naturhaftes Volk und abstrakter Staat bleiben beide im Blickfeld, werden aber kaum in direkte Beziehung zueinander gebracht. Der Gedanke einer Verpflichtung an das Volkhafte als der bluthaften Heimat des Menschen bleibt irgendwie im Bewußtsein der Menschen, die Begründung dieser Bindung durch die Haltung der den Ursprüngen geschuldeten *pietas* wird weiter vertreten¹⁵, ohne sich organisch zu einer volkhafte Staatsidee zu entfalten.

Kennzeichnend für diese geistige Lage ist die Literatur, die sich am ausgiebigsten mit der politischen Ordnung befaßt, die mittelalterlichen Fürstenspiegel¹⁶. Wohl geht öfter von Rechten des gesamten Volkes die Rede, aber es handelt sich fast immer um das Staatsvolk, die Einwohner des oft willkürlich, aus reinen Nützlichkeits- und Machterwägungen zusammengebrachten Territoriums. Die Fürstenspiegel bieten fast ausschließlich Staats- und Fürstenethik. Nur in den Grundsätzen des Ritterstandes ist das Blut, die volkliche Abstammung und Echtheit noch von Bedeutung¹⁷. Allgemein war die geistige Kraft bezüglich der politischen Ordnung voll beschäftigt mit dem Streit um aristotelische oder voraristotelische Begründung und innere Verwirklichung der staatlich-politischen Ordnung (eigene Form und relative Eigenständigkeit oder reiner Exemplarismus hinsichtlich des *regnum Dei*, der Kirche usw.), mit der Begründung und Rechtfertigung der Fürstengewalt, mit den Fragen des Verhältnisses zwischen politischem Reich und dem Gottesreich, die seit des Augustinus „*De civitate Dei*“ die Geister immer wieder beunruhigten und manchmal zu kurzschlüssigen Scheinlösungen verführten. Fast ausschließlich an der Peripherie des Reiches, in Spanien, oder schon außerhalb seines Raumes, in Skandinavien, findet der Gedanke der ursprunghaften Bestimmtheit des Menschen auch eine Beziehung zum Politischen. In der spanischen Literatur hält sich der Gedanke der „*naturaleza*“ als zu berücksichtigender und berechtigender Größe durch¹⁸. Und der norwegische Königsspiegel ist wohl das einzige Zeugnis, in dem der Gedanke des Volkes die gesamte Ordnung bestimmend beeinflusste¹⁹.

Bezeichnend für die ganze Ideenlage ist das Ver-

¹⁵ Vgl. z. B. Augustinus, *Contra Academ.*, B. 3, Kap. 16. *De civ. Dei*, B. 9, Kap. 1; B. 10, Kap. 1. *De div. quaest.*, *quaestio* 31. *De utilitate credendi*, q. 12.

¹⁶ Vgl. zum Folgenden: Wilhelm Berges, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters* (Leipzig 1938).

¹⁷ Vgl. Berges a. a. O. 90 ff.

¹⁸ Ebd. 94 u. bes. 264 ff.

¹⁹ Ebd. 163 ff.

¹⁴ M. T. Cicero, *De inventione* 2, 54.

^{14a} Vgl. O. Gierke a. a. O. I 85 ff. 149 ff.

hältnis der beiden Gedanken, des politisch-staatlich-rechtlichen und des völkischen, im Schrifttum des Aquinaten. Sein Werk „De regimine principum“ hält auch hier die klassische Höhe, die Thomas als Abschluß und geistige Formulierung seiner Epoche allgemein erreicht hat. Es kennt nur Staatsethik, Staatsvolk und ist ganz auf Folgerungen aus der ratio universalis des Menschentums und der Staatlichkeit aufgebaut. Daneben liegt unverbunden in der „Summa theologica“²⁰, wieder im Zusammenhang mit der pietas, das Gedanken-gut zu einer Volksethik bereit und ist in selten erreichter Klarheit eigenständig aus dem Ursprungsgedanken der bluthaften Gemeinschaft begründet.

Daß in den Zeiten der Aufklärung, des allgemeinen Naturrechts und der territorialen Fürstentherrschaft der Boden für eine Entwicklung der Volksidee nicht günstiger wurde, ist selbstverständlich. Bis in das 19. Jahrhundert dauert diese Verschüttung des Konkreten unter das Allgemeine. Wie unbeholfen steht doch z. B. noch Kant, Richtiges ahnend und mit Überkommenem mangelnd, vor der Idee des Volkes, während er doch wie kaum ein Philosoph von der Eigenart seines Volkes und seiner Landschaft umschlossen und geprägt war, und während doch zu seiner Zeit überall der Boden sich lockerte für eine neue gedeihliche Entwicklung und Geltung dieser Wirklichkeit. Er schreibt über das Volk: „Unter dem Wort Volk (populus) versteht man die in einem Landstrich vereinigte Menge Menschen, in so fern sie ein Ganzes ausmacht. Diejenige Menge oder der Teil derselben, welcher sich durch gemeinschaftliche Abstammung für vereinigt zu einem bürgerlichen Ganzen erkennt, heißt Nation (gens); der Teil, der sich von diesen Gesetzen ausnimmt (die wilde Menge in diesem Volk), heißt Pöbel (vulgus), dessen gesetzwidrige Vereinigung das Rottiren (agere per turbas) ist; ein Verhalten, welches ihn von der Qualität eines Staatsbürgers ausschließt.“²¹

Das 19. Jahrhundert ist das Jahrhundert der sich zur vollen Entfaltung und Geltung bringenden Volksidee. Zunächst ausgehend von der Literatur, dem privaten Bewußtsein, erobert das Volk sich die Lehrstühle der Professoren und

schließlich auch die Machtsphäre der Herrschaft und Führung. Erweckt von den Gewaltschlägen Napoleons, der Europa unter eine Hand beugen wollte und in dessen Gefolgschaft die französischen Begriffe reisten, nach denen der Mensch außer Mensch höchstens nach Staatsbürger sein konnte, erwachten die Völker zu sich selbst. Dieses Erwachen wurde gefördert und gesteigert durch die gleichzeitig und teilweise bedingt durch das politische Geschehen sich ereignende Revolution des gesamten Lebens gegen den abstrakten Rationalismus und Schematismus der Aufklärung.

Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Stufen der Entwicklung des Volksbewußtseins darzustellen²². Es mögen nur einige wichtige Etappen und wenige wichtige Namen genannt werden. Selbstverständlich darf nicht erwartet werden, daß die einzelnen Denker schon einen abgerundeten Volksbegriff mitbringen. Gemeinsam ist allen als tragender Grund eine echte Liebe und Begeisterung und ein sicheres Gefühl für die naturhafte Begründung des persönlichen, gemeinschaftlichen und politischen Lebens. Das Ergebnis ist oft noch schwankend, unsicher, mehr Sehnsucht als Erfüllung.

So hat z. B. Herder seinen grundlegenden Begriff des Volksgeistes, an dem alle europäischen Völker wach geworden sind, nie systematisch dargelegt. Die Idee vom Volksgeist war das unausgesprochene Apriori seiner Arbeiten, das oft nur in gelegentlichen Bemerkungen als Grundsätzliches und Allgemeingültiges ausgesprochen wird. Und doch wurde gerade durch die Lehre vom Volk, daß es ein ursprüngliches Gewächs sei und seinen eigenen Geist in sich trage, daß es seinen Charakter, seine Sprache, Kultur, Sitte, ja selbst den Gang seiner Geschichte aus Eigenem mitbringe, daß das Volk dem eigenen Staat zustrebe und die Verankerung in der Nation dem Staate Unsterblichkeit verleihe, Herder der Lehrer Europas und besonders seiner jungen Völker²³.

In alle Schichten dringt der Volksgedanke, von allen Seiten und aus allen Berufen erstehen ihm Verkünder. Nur wenige schreiben thematisch über die Idee als solche, wie etwa Jahn²⁴ in sei-

²⁰ Vgl. Thomas v. A., Summa theologica 2, 2, qq. 80 101 122. (Leider wurde in der Tradition diese eigenständige Ausrichtung auf das Volk oft übersehen und der Ursprungsgedanke und die daraus folgende „väterliche Beziehung“ des Volkes zum Volksglied zu rasch auf den Staat übertragen.)

²¹ Kant, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, 2. Teil, Anthropol. Charakteristik. Akademie-Ausg., Bd. 7, S. 311. Die folgende Charakteristik der Völker begnügt sich mit einer beschreibenden Verhaltenslehre. Stellenweise treffender die Aussagen in „Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen“ (Bd. 2, S. 243 ff.) und einige Bemerkungen aus dem Nachlaß (Bd. 15, 2, n. 1343 ff.).

²² Vgl. Friedrich Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat (4 München u. Berlin 1917). — Ders., Die Entstehung des Historismus. Bd. II: Die Deutsche Bewegung (München u. Berlin 1936). — Paul Kluckhohn, Die Idee des Volkes im Schrifttum der deutschen Bewegung von Herder und Möser bis Grimm (Berlin 1934). — Ders., Deutsche Vergangenheit und deutscher Staat (Leipzig 1935). — Hubert Becher, Das Volkhafte in der Romantik und in der Gegenwart, in dieser Zeitschrift 127 (1934) 90 ff.

²³ Vgl. z. B. Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit: 7, 1; 8, 2; 9, 2; 9, 4; 11, 5; 12, 6; 13, 4—7; 15, 3.

²⁴ Friedrich Ludwig Jahn, Deutsches Volkstum (Lübeck 1810).

nem „Deutschen Volkstum“ (das dieses Wort in der deutschen Sprache einbürgert). Ob nun die Brüder Grimm sich um die deutsche Sprache mühen, ob die historische Rechtsschule sich um eine Neubegründung des Rechts sorgt²⁵, ob die Dichter eine idealisierte Vergangenheit heraufbeschwören, die Volkskundler wie W. H. Riehl sich die Gestalt aus Land und Leuten erfragen und erwandern, oder ob die Patrioten sich in den politischen oder auch kriegerischen Tageskampf stürzen: das Schlussergebnis ist immer eine neue Liebe, eine neue Begeisterung, ein neues Bekenntnis zum Volk. Das Volk beginnt seine Herrschaft, immer als tragende Idee, wenn auch nicht immer so klar und grundsätzlich verkündet wie bei Görres, der in seinem „Rheinischen Merkur“ mitten im Tageskampf Formulierungen prägt, die dauernde Gültigkeit behalten.

Den Höhepunkt erlebte dieser Siegeszug einer Idee auf den Berliner Lehrstühlen in den Gedanken Fichtes und Hegels. Fichtes „Reden an die deutsche Nation“²⁶ enthalten gewiß nicht die völlige Lehre Fichtes über das Volk, wurden aber für die wirksame Volksidee von größter Bedeutung, weil sie in einer völkisch gespannten und geladenen Stunde in das schöpferische Bekenntnis eines großen Geistes ausmündeten²⁷ und die Volksidee in unmittelbare Beziehung zu einer konkreten politischen Situation, die nur aus der Kraft dieser Idee zu meistern war, brachten. Fichtes Volksidee ist in sich immer noch eine kulturelle Idee, und so ist der größte Teil der „Reden“ eine nationale Erziehungs- und Bildungslehre. In der achten Rede: „Was ein Volk sey“, findet diese Auffassung ihre Begründung, indem das Volk als der Mutter- und Heimatboden des geistigen und sittlichen Lebens erscheint, der eine göttliche, ewige Kraft in sich birgt; dieses Ewige im Volk gibt der staatlichen Ordnung, die ins Zweitrangige absinkt, erst einen höheren Sinn und Zweck. Das Volk ist ewiges Urgeschehen, „das Ganze der in Gesellschaft miteinander fortlebenden und sich aus sich selbst immerfort geistig und natürlich erzeugenden Menschen, das insgesamt unter einem gewissen Gesetz der Entwicklung des Göttlichen aus ihm steht“²⁸. Geist und Natur sind die polaren Gründe des Volkes, Recht, Gesetz und Ordnung werden von diesen erhoben und geadelt, haben aber noch keine ursprüngliche Begründung aus ihnen gefunden. Diese Einordnung der Volksidee in das politische Leben und Geschehen ist der Dienst Hegels an der Volksidee. Zunächst mag es befremdlich erscheinen, bei einem Denker, der so im Ruf der Ab-

straktheit steht wie Hegel, Beiträge zur Volksidee zu erwarten. Aber das war ja gerade sein Thema: das Verhältnis des Konkreten zum Allgemeinen, des Geschehenden zum Absoluten. In Hegels Werken liegt zerstreut eine ganze Volkslehre vor²⁹. Die Nationalität nennt Hegel den „Grund alles lebendigen Lebens“³⁰. Im Gang der Geschichte, in der Entwicklung des Weltgeistes bedeuten die Völker eigenständige Individuen³¹. Sie sind Träger eigenständiger Prinzipien, aus denen ihre kulturelle Besonderung sich ergibt³². Völker sind langen Lebens, eine lange Dauer des vorbewußten Daseins ist ihnen beschieden, bevor sie zu ihrem eigenen Bewußtsein gelangen und das Wort erhalten zu ihrem eigenen geschichtlichen Auftrag³³. Schließlich beharren sie nur noch als geschichtliche Restbestände, deren lebendiger Geist und lebendiger Auftrag aufbewahrt ist in der Tiefe des allgemeinen Lebens³⁴. Dazwischen aber liegt ein Besonderes, der Auftrag eines Volkes, seine geschichtliche Stunde, da es Epoche machen muß und kraft geschichtlicher Sendung führt und herrscht und andere ihm untertan sind³⁵. Die Form aber, in der ein Volk seine Erfüllung findet und fähig wird, seinen geschichtlichen Auftrag auszuführen, ist der Staat, der eigene Staat, in dem das Volk zu sich kommt und sein Geist, sein Prinzip in objektives Werk übergeht³⁶.

Hegel hat trotz mancher Zweideutigkeit in der Bestimmung des Volksgeistes als einem einmaligen und als einem beharrenden Prinzip dem Volk seinen organischen Platz im Kosmos angewiesen. Er hat es zur fruchtbaren, schöpferischen, eigenständigen Idee gemacht und es doch nicht aus dem Universum herausgerissen. Er hat es zum schöpferischen Urgrund, zum Ort des Geistes erklärt und es doch nicht zur Heimstätte zuchtloser Schwärmerei und Staatsfeindlichkeit entarten lassen, sondern es in eine konkrete Beziehung zum Staat, zur politischen Ordnung gebracht. Und doch wurde es nicht jeder staatlichen Willkür ausgeliefert, sondern ihm das Recht auf seinen Staat, der ja die Vollendung seines Bewußtseins werden soll, zugesprochen. Bei Hegel ist das Volk Ordnungswirklichkeit geworden, und was nach ihm kam, war

²⁹ Zum Folgenden vgl. Haering, Hegel I (1929) 21 ff. — Franz Rosenzweig, Hegel und der Staat (München 1920). — Hegel, Volk, Staat, Geschichte. Eine Auswahl. Vgl. die Einleitung von Friedrich Bülow 1—90. — F. Meinecke, Nationalstaat 278 ff.

³⁰ Hegel, Heidelberger Antrittsrede, Jubiläumsausgabe, Bd. 17, S. 20.

³¹ Philosophie der Geschichte, Bd. 17, S. 89.

³² Einleitung zur Philosophie der Geschichte, ebd. 101 113/114.

³³ Ebd. 96. ³⁴ Ebd. 117 ff.

³⁵ Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 347 (Bd. 7).

³⁶ Ebd. § 349.

²⁵ Vgl. F. C. v. Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814).

²⁶ J. G. Fichte, Werke VII (Berlin 1846).

²⁷ Vgl. F. Meinecke, Nationalstaat 93 ff.

²⁸ Fichte a. a. O. 381.

Vollendung, Ausgleich dieser Setzung. Was nach ihm kam, war konkrete Ausgestaltung, Überwindung der nach dem Wiener Kongreß wieder auflebenden aufklärerischen Staatsgedanken, war politischer Umweg in die Regierungsformen nach den Revolutionen von 1848 und wurde schließlich geschichtliche Wirklichkeit.

III. Volk als Ordnung

Das Volk hat sich in maßgebenden Schichten des abendländischen Bewußtseins als Ordnungsgröße durchgesetzt. Das heißt, es hat die Menschen gezwungen, die tatsächliche und immer gültige Beeinflussung des Lebens von der volklichen Bindung und Verwurzelung her anzuerkennen. Darüber hinaus ist die Erkenntnis durchgebrochen, daß innerhalb des innerweltlichen Wertkosmos das Volk einen echten und bevorzugten Ort einnimmt, daß die Lösung bestimmter Fragen vom Volk her entschieden oder daher die volkliche Eigenart wenigstens stark berücksichtigt werden muß.

Volk als Ordnung: das bedeutet demnach eine zweifache Aussage, eine zweifache Behauptung. Das bedeutet, daß das Volk eine der Ordnungen des Lebens ist, denen wir vorbewußtseinsmäßig verbunden sind, und das bedeutet, daß das Volk eine bewußtseinsmäßig anzuerkennende und viele unserer Lebensäußerungen regelnde und wertende Größe bedeutet.

Volk als Ordnung: das ist Volk als Lebensgrund, Volk als prüfende Norm, Volk als Träger von bindendem Anspruch und Recht.

Volk als Lebensgrund: die Menschheit existiert nicht als solche, sondern sie ist nur wirklich in untergegliederten Gruppen. Ihre Einheit ist Wirklichkeit, aber sie ist Wirklichkeit nur als analoge Realität in ihren Gliedern. Diese Analogie hält sich durch bis zu den letzten Repräsentanten der Idee Mensch, bis zum letzten Individuum. Die Menschheit ist aber nicht unmittelbar in die Einzelnen aufgliedert, sondern zunächst in relativ eigenartige und eigenwertige und eigenständige Untergruppen, deren oberste und letzte das Volk ist. Die Menschheit existiert in Völkern und, was den biologischen Typus angeht, nur in Völkern, das heißt, in blutsverwandten und blutsverträglichen Gruppen. Mischungen gegensätzlicher Partner scheidet die Natur wieder. Zwar gibt es Verschiebungen der Volkstümer, Rezeptionen, Neuverschmelzungen vom Biologischen, Geistigen und Geschichtlichen her. Der wirkliche Mensch aber existiert immer in einem volklichen Ganzen, an das er rein seinsmäßig gebunden ist.

Diese seinsmäßige Bindung reicht bis in die letzten Grundlagen der menschlichen Wirklichkeit. Sie rührt nicht nur das Biologische an, sondern ebenso ursprünglich das Geistige. Und zwar auch hier wieder nicht nur das Bewußtsein durch erziehu-

mäßige, infolge der Existenz in diesem bestimmten kulturellen und geschichtlichen Raum erfahrene Einflüsse. Auch im Geistigen ist die volkliche Eigenart rein seinsmäßig grundgelegt. Geist und Leib sind aufeinander abgestimmt, und die Seele entsteht in Hinordnung auf den Körper, den sie beleben und vergeistigen soll. Viele ihrer Qualitäten stammen aus dieser Hinordnung³⁷. Das bedeutet, der Menschengest ist ursprünglich volklich gebunden und bestimmt.

Die volkliche Bestimmung des Geistes vertieft sich, wenn wir die Lebensbedingungen des Menschengestes beachten. Er ist in allen seinen Lebensäußerungen an den biologischen Partner gebunden. Selbst die reinste Idee bedarf des sinnlichen Ursprungs und des sinnlichen Phantasmas. Unbeschadet der Tragfähigkeit des Menschengestes für das Allgemeine und Absolute ist doch jede seiner Tätigkeiten qualitätsmäßig und perspektivisch sinnlich, das heißt also auch biologisch und volklich bestimmt. Es kann nicht bestritten werden, daß für den Erkennenden z. B. „seine Intention auf ‚das‘ Wahre nur einen Pol seiner wirklichen Haltung ausmacht. Es gehört nicht viel erkenntnis-kritischer Scharfsinn und nur ein wenig jener mit der Aufklärung aus der Mode gekommenen geschöpflichen Demut dazu, um festzustellen, daß unser Wissen Stückwerk bleiben muß, weil der erkennende Mensch von seinem geschichtlichen und räumlichen Standort aus, eingesperrt in alle Begrenztheiten und Besonderungen seiner Individualität, immer nur einen einzigen Ausschnitt des Wirklichen schauen, übersehen und darstellen kann. Denn der Erkennende ist nicht die ‚Einheit der Apperzeption‘ (Kant), das ‚reine Ich‘ (Fichte), der ‚Weltgeist‘ (Hegel), sondern höchstens eine Person. Seine Erkenntnis hat einen Ursprung, an dem auch sein Volk beteiligt ist. Sein Erkennen steht unentrinnbar auch unter volklichen Voraussetzungen, die unser geschärfter realistischer Blick nicht mehr zu übersehen vermag.“³⁸

Wenn man bedenkt, wie stark die Beeinflussung unseres gesamten geistigen Lebens durch biologische Konstitution, körperliche Verfassung, soziologische Verflechtung, geschichtliche Lage und kulturelle Tradition ist, und daß all diese Einflußgrößen entweder direkt volkliche Einflüsse sind oder vom Volkhaften her bestimmt werden, dann wird ersichtlich, wie sehr der Mutterboden des geistigen, schöpferischen und gestalten-den Lebens völkisch durchblutet ist. Dabei ist immer zu beachten, daß dies alles keine Herauslösung aus den allgemeinen Werten und Geltungen bedeutet, wohl aber einen eigenen Stil, diese all-

³⁷ Vgl. Thomas v. A., Kommentar zum Römerbrief cap. V, latio 3 (ad Rom. 5, 12).

³⁸ M. H. Boehm a. a. O. 243.

gemeinen Geltungen zu sehen, eine engere Bezogenheit auf manche Schichten dieses Allgemeinen, eine eigene Art, sie in sichtbares Werk umzusetzen. Es braucht nur erinnert zu werden an die tiefe Verwandtschaft, die zwischen der Eigenart eines Volkes, seiner Sprache³⁹, seinem Denken, seinem ganzen kulturellen Leben besteht, um zu begreifen, wie tief unsere gesamte Wirklichkeit dem Volke verpflichtet ist.

Volk ist Lebensgrund. Aus dem gesegneten Schoß seiner Mütter sind wir geboren, und aus der Mächtigkeit seiner Kraft und seiner Art leben, schaffen und formen wir.

Volk als prüfende Norm: Die Wirklichkeit ist immer auch eine Verpflichtung. Sein bedeutet immer auch Sollen. Das alte Wort: „agere sequitur esse“, bedeutet auch: „esse postulat agere“. Wo immer ein Leben die Bausetze seiner Wirklichkeit übersieht, vernachlässigt oder verneint, verstümmelt und gefährdet es sich selbst. Das bedeutet, daß bei der starken Bindung unseres gesamten Lebens an den volkhaften Ugrund eben das volklich Bedingte auch für die bewußte Lebensgestaltung von Bedeutung ist. Volk bedeutet ja „einen in weitestem Sinn geistigen Zusammenhang. ... Volk in diesem Sinn verwirklicht sich in einer gemeinsamen Kulturaussonderung, die wir Volkstum nennen, dieses Volk wird von einem gemeinsamen und arteigenem Geist getragen, für dessen bildliches Maß und Ziel die Bezeichnung Volkheit vorgeschlagen worden ist. Durch dieses Volkstum und den Geist dieser Volkheit entsteht dann zumindest zielbildlich eine Volksgemeinschaft, die ihre eigene gesellschaftliche Form aus sich heraustreibt. Zugleich verwirklicht sie sich in Sitte und Recht und prägt dem einzelnen Volksgenossen eine bestimmte Haltung auf, die in völkischem Sinn auf Blut und Art hält.“⁴⁰

Es gehört so zum gesunden Leben, daß es ein gerades und echtes Verhältnis zu den Eigenwerten und Eigenarten und Eigenleistungen seines Volkes hat. Diese Forderung liegt noch vor der politischen Ordnung und ist unabhängig von der staatlichen Form allein durch die Tatsache der Volkszugehörigkeit gestellt. Und da Volk über das Biologische hinaus eine geistige Wirklichkeit darstellt, muß gerade im geistigen, im kulturellen Leben diese Bindung an das Eigene spürbar werden. Dies um so mehr, je mehr ein Mensch geistigen Lebens fähig und zu ihm berufen ist.

Deswegen ist die erste Leistung, die neben

den biologischen Selbstverständlichkeiten zu vollbringen ist, daß der geistige Mensch im geistigen Raum seines Volkes zu Hause sei, daß er ein ursprüngliches Verhältnis habe zur Geschichte seines Lebensganzen und sie als ihn persönlich angehend, sein Leben mitformend begreift. Daß er in ehrlicher Begegnung mit den echten geistigen, kulturellen, künstlerischen Leistungen, die im Raum und aus der Kraft dieses Volkes vollbracht wurden, sich auseinandersetze.

Dies alles bedeutet nicht Verengtheit, die den Wert und die Bedeutung fremder Anregung verkennt. Aber die Antwort wird immer eine eigene sein. Auch dann wird es eine eigene Art und ein eigener Stil sein, wenn es sich um die gesollte Annahme einer allgemeinen Wahrheit und Ordnung, etwa der Offenbarung, handelt^{40a}. Gerade da, wo es sich um die höchste Leistung des Geistes und der Kultur handelt, in der Religionsübung, beim Gebet, beim Gottesdienst, darf eine echte Verbindung von allgemeinem Gehalt und eigener, persönlicher Gestalt nicht ausfallen. Ein Versagen bedeutete außer vielem anderen auch eine Gefährdung der dauerhaften und tiefen Aufnahme des Objektiven und Allgemeinen selbst.

Das Volk ist Lebensgrund und relativ gültige Norm für viele Gebiete des persönlichen und allgemeinen Lebens.

Volk als Träger von Recht und Anspruch: dies bedeutet die tiefste und verpflichtendste Bindung an die Ordnungswirklichkeit Volk. Es braucht hier nicht die alte Frage Einzelmensch—Gemeinschaft unter der Rücksicht des Volkes neu abgehandelt zu werden. Gerade ein Volk, das Wert auf die eigene Erhaltung und Entfaltung legt, wird seine eigene Wirklichkeit nicht vernichten und verderben, weder indem es den letzten Wirklichkeitsträger, die volksgebundene Person, in den Abgrund der Vermassung stürzt, noch indem es ihn in die Einöde und Wüste der Vereinzelung verlaufen läßt.

Aber gerade als Mutterboden der Gesundheit des einzelnen hat das Volk ein Recht auf bestimmte Haltungen und Leistungen. Als Begründung dieser Rechte kann auf die in der katholischen Tradition dem Volke geschuldete Haltung der pietas, die eine Rechtsverbindlichkeit bedingt, verwiesen werden⁴¹. Diese pietas ist mehr als eine Stimmung, eine vage Gesinnung, sie ist eine Haltung der Ehrfurcht und Verantwortung gegenüber den Quellen und Gründen des Lebens.

Es bleibt nur noch zu fragen, worauf das Recht

³⁹ Vgl. J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Einleitung. — G. Schmidt-Rohr, Die Sprache als Bildnerin der Völker. Bei aller Einseitigkeit der Gesamttenenz ist die Funktion und Bedeutung der Sprache gut dargestellt. — J. G. Fichte, Reden an die deutsche Nation, 4. Rede. — M. H. Boehm a. a. O. 226 ff.

⁴⁰ M. H. Boehm a. a. O. 38.

^{40a} Vgl. Karl Adam, Deutsches Volkstum und katholisches Christentum: Theol. Quartalschr. 114 (1933) 40 ff.

⁴¹ Vgl. Thomas v. A., Summa theol. 2, 2, qq. 60 80 101 ff. 122. — F. X. Linsenmann, Lehrbuch der Moraltheologie (Freiburg 1878) 614 618.

des Volkes Anspruch erhebt und wie weit es reicht.

Zunächst wäre zu sprechen von der Ehrfurcht, die dem Volke als der Heimat des Lebens geschuldet wird. Diese wird sich äußern in der oben geschilderten Haltung zu den Werten und Leistungen der Geschichte und der Kultur. Aber die Bindung reicht weiter. Das Volk ist eine eigenständige Größe der Naturordnung⁴². Das heißt, es verdankt seine Existenz, seine Eigenart und somit das Recht, zu sein und so zu sein, keiner andern innerweltlichen Macht und Ordnung, sondern der Tatsache seiner Wirklichkeit. Und es hat deswegen allen andern innerweltlichen Instanzen gegenüber das Recht auf die Behauptung und Verwirklichung seines eigenen Wuchses und damit auch ein Recht auf Prüfung und Scheidung. Zwischen echten objektiven Ordnungen, die sich im Raum ihrer Zuständigkeit halten, z. B. zwischen der Ordnung des Volkes und der Ordnung der Offenbarung, wird kein echter Gegensatz möglich sein, da sie beide aus der gleichen Heimat stammen, dem schöpferischen Wort Gottes.

Mit diesen Gedanken ist ein echtes Volksrecht begründet, das andere Rechte begrenzt und ausschließt. Die staatliche Ordnung z. B. hat niemals die Möglichkeit, das Leben des Volkes zu erdrücken, seine Kultur zu verschütten unter Überfremdungen usw. Volksrecht ist vorstaatliches Recht und wird durch staatliches Recht nicht aufgehoben⁴³.

Von hier aus sind die Glieder des Volkes gehalten, dem Volk die Möglichkeit echter Volklichkeit zu sichern. Hier ist jede Minderheitenpolitik und jedes Minderheitenrecht auf volklich-kulturelle Autonomie begründet. Hier ist sogar die

⁴² Vgl. M. H. Boehm a. a. O. 37 f. 64 f. 177 ff. 213 ff. 265 ff. In der Herausarbeitung der ursprünglichen und eigenständigen Ordnung des Volkes liegt die Hauptleistung dieses vorzüglichen Buches.

⁴³ Vgl. Th. Meyer, *Institutiones iuris naturalis*, tom. II (Freiburg 1900) n. 338 ss.

echte Möglichkeit einer Irredenta gegeben. Freiheit zu eigener Entfaltung, zu eigener Kultur, eigener Sprache und eigener Sitte ist ein Recht, zu dessen Erreichung die Glieder des Volkes gebunden sind. Daß sich diese Erreichung selbst wieder innerhalb der allgemeinen Gerechtigkeit zu halten hat, ist klar.

Die Bindung an das Volk ist eine jener Bindungen, deren Pflichten nie schematisch festlegbar und mathematisch aufzählbar sind. Sie wechseln mit der wechselnden Lage des Rechtsträgers. In ruhigen Zeiten können sie erschöpft sein in den Haltungen der Ehrfurcht und Treue zu Art, Kultur und Sitte. Die Gerechtigkeit der pietas ist eine Gerechtigkeit, deren sachliche Leistungen wechseln und wachsen mit der wechselnden und wachsenden Bedürftigkeit des Rechtsträgers⁴⁴. So kann diese Gerechtigkeit ebenso ursprünglich wie die kulturelle Treue unter Umständen den Kampf um den eigenen, volksgetragenen Staat einschließen wie in Zeiten äußerster Not und Bedrohung des Volksganzen den äußersten Einsatz und das äußerste Wagnis.

Das Volk reicht tief in unser Leben, und wir sind tief und ursprünglich dem seinigen verhaftet. Beide leben voneinander und bedingen einander, keines darf zur Gefahr des andern werden. Im Volk stehen wir vor einer echten und unabdingbaren Ordnungsgröße unseres Lebens. Das Volk trägt an sich die Würde der Mutter, der Heimat des Lebens. Die höchste Weihe und Würde aber haben die Völker daher, daß sie Gedanken Gottes sind und aus der Ewigkeit stammen. Es ist ein Eigenes mit ihnen gemeint. Sie sollen auf ihre Weise und in ihrer Art Repraesentatio Gottes sein, teilweise und beitragsweise Darstellung seiner Größe und Herrlichkeit. Es liegt ein Glanz des Ewigen über ihnen, und wer ihnen zur rechten Ordnung und echten Würde verhilft, ehrt Gott in seinem Werk.

⁴⁴ Vgl. Pesch, *Prael. dogm.* IX 242 ff.

SCHAU IN DAS VOLK DURCH FAMILIENFORSCHUNG

Von Josef Demleitner

Jedes Kulturvolk hat zu jeder Zeit die genealogische Frage gestellt. Auch bei uns ist die Frage nach den Ahnen nicht erst von gestern. Das germanische Recht verlangt Ahnenprobe bei jeder Rechtsverleihung, wie der Sachsenspiegel ausweist. Die Helmschau bei den Turnieren war Ahnenprobe. Von der 4. Ahnenprobe kam es zur 16. Ahnenprobe, die gesteigert wurde bis zur 32. Ahnenprobe bei der Aufnahme in Rittergesellschaften und Domstifte. Die prunkvollen Genealogien der Regenten und Fürstenhäuser wirkten aneifernd

auf den gesamten Adel. Dem Adel hat es im Lauf der Zeit das durch Reichtum und mancherlei Freiheiten selbstbewußte Bürgertum der Städte nachgetan, und mit Beginn der Renaissance sehen wir in den prunkvollen wappengeschmückten Epitaphien und Totenschildern in unsern Kirchen, in dem Wappenschmuck der Burgen, Schlösser und Patrizierhäuser das Verständnis und den Stolz auf eine stattliche Ahnenreihe und die Verbindung mit angesehenen Geschlechtern.

Der einfache Mann, der Handwerker, Bürger